

I-110/261-2018

St. Pölten, am 29. Oktober 2018

Betrifft:

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Privatschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005 und das BIFIE-Gesetz 2008 geändert werden (Pädagogik Paket 2018); Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

STELLUNGNAHME

zu Artikel 1 Änderung des Schulorganisationsgesetzes

Zu Z 12: § 21a Abs. 1 SchOG:

Die aus dem System der NMS stammende, weiterhin verwendete Terminologie „grundlegende Allgemeinbildung und vertiefte Allgemeinbildung“ (vgl. § 21b Abs. 2 SchOG idF vor der in Begutachtung befindlichen Novelle) sollte im Sinne einer klaren Abgrenzung ersetzt werden (in Hinkunft Leistungsniveaus "Standard" und "Standard AHS").

Zu Z 31: § 40 Abs. 2 und 3 SchOG:

§ 40 Abs. 3 Z 1 SchOG: Entsprechend der Formulierung in Abs. 2 Z 2 sollte auch in Abs. 3 Z 1 ergänzt werden, dass in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen eine Beurteilung gemäß dem höheren Leistungsniveau (oder eine Beurteilung nicht schlechter als „Gut“ gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau) zum Übertritt berechtigt (vgl. auch § 55 Abs. 1 Z 1 SchOG).

Unklar erscheint die Differenzierung zwischen Abs. 2, wonach SchülerInnen der 1., 2. oder 3. Klasse Mittelschule in allen *Gegenständen*, welche in der angestrebten Klasse der AHS weiterführend unterrichtet werden und von diesen bisher nicht besucht wurden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen

haben, und Abs. 3, wonach SchülerInnen der 4. Klasse Mittelschule oder der PTS auf der 9. Schulstufe eine Aufnahmeprüfung nur in jener *Fremdsprache* abzulegen haben, die der Schüler bisher nicht besucht hat, wenn diese in der angestrebten Klasse der AHS weiterführend unterrichtet wird.

Dies insbesondere unter Berücksichtigung von Artikel 4 (Änderung des SchUG), Z 34, § 29 Abs. 5c SchUG, welcher als *lex specialis* beim Übertritt von der Mittelschule in die AHS auf § 40 Abs. 2 und 3 SchOG verweist und somit beim Übertritt von der 4. Klasse Mittelschule in die 5. Klasse AHS Aufnahmeprüfungen zwingend nur in den bisher noch nicht besuchten und weiterführend unterrichteten Fremdsprachen vorsieht (vgl. § 40 Abs. 3 SchOG). Es wird hiermit nicht nur eine Ungleichbehandlung zu SchülerInnen der 1. bis 3. Klasse Mittelschule geschaffen (welche in allen bisher noch nicht besuchten und weiterführend unterrichteten Gegenständen Aufnahmeprüfungen abzulegen haben, vgl. § 40 Abs. 2 SchOG), sondern auch zu allen anderen Übertritten, auf welche § 29 Abs. 5 SchUG Anwendung findet (Übertrittsvoraussetzung ist erfolgreiche Ablegung der Aufnahmeprüfung aus jenen Unterrichtsgegenständen, die in einer der vorhergehenden Schulstufen der angestrebten Schulart Pflichtgegenstand waren und die der Schüler noch nicht oder nicht in annähernd gleichem Umfang besucht hat).

Obwohl (wie auch in § 39 Abs. 2 SchOG angeführt) der Übertritt von Schülern der Mittelschule in die AHS nicht erschwert werden soll, ergibt sich eine Ungleichbehandlung der Schüler der Mittelschule hinsichtlich des Übertritts in die nächsthöhere Schulstufe der AHS dadurch, als diese gemäß § 40 Abs. 2 und Abs. 3 Z 2 SchOG in den übrigen (nicht leistungsdifferenzierten) Pflichtgegenständen keine schlechtere Beurteilung als "Befriedigend" aufweisen dürfen.

Zu Z 35: § 55 Abs. 1 Z 3 SchOG:

Es wird angeregt, die Aufnahme in eine BMS auch für SchülerInnen, welche die PTS auf der 8. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben, zu ermöglichen.

Zu Z 36: § 68 Abs. 1 SchOG:

Obwohl die Aufnahmvoraussetzungen in Abs. 1 Z 1 bis 4 taxativ aufgezählt sind, wird für die dort nicht angeführte 8. Stufe der Volksschule die Möglichkeit der Ablegung von Aufnahmeprüfungen eröffnet.

zu Artikel 4 Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

Zu Z 9: § 18a SchUG:

Es wird angeregt, in § 18a Abs. 1 erster Satz SchUG die Wortfolge „hinsichtlich einzelner Klassen“ entfallen zu lassen.

Zu Z 10: § 19 SchUG:

Mit der Neufassung des § 19 SchUG ist Abs. 2a leg.cit. idF vor der in Begutachtung befindlichen Novelle entfallen. An jenen AHS, an welchen durch Verordnung des Schulleiters das Inkrafttreten der die neue Oberstufe betreffenden Bestimmungen gemäß § 82e SchUG (idF BGBl. I Nr. 35/2018) „hinausgeschoben“ wurde (vgl. § 82e Abs. 2 SchUG: Festlegung des Inkrafttretens „hinsichtlich der 10. Schulstufe mit 1. September 2021 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen jeweils mit 1. September der Folgejahre schulstufenweise aufsteigend“), wäre auf Grund der neuen Regelung (bzw. infolge Fehlens einer Bestimmung, wonach in der letzten Stufe der AHS am Ende des ersten Semesters keine Schulnachricht auszustellen ist) bis zur erstmaligen Ausstellung eines Semesterzeugnisses (über das Wintersemester) im Schuljahr 2023/24 in der letzten Stufe am Ende des ersten Semesters eine Schulnachricht auszustellen.

Zu Z 17: § 22 Abs. 2 lit. f sublit. bb SchUG:

Statt „ das Leistungsniveau in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, *nachdem* der Schüler...“ sollte stehen: *nach dem* ...

Zu Z 21: § 25 Abs. 3 SchUG:

§ 25 Abs. 3 erster Satz SchUG bestimmt, dass die Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Schulstufe *[jedenfalls]* berechtigt sind, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen.

§ 25 Abs. 3 zweiter Satz SchUG schränkt jedoch die Berechtigung zum Aufsteigen für Schüler der 2. Schulstufe ein.

Es wird angeregt, die Aufstiegsberechtigungen für Schüler der 1. und 2. Schulstufe zu trennen:

So sollte sich der erste Satz nur auf die Schüler der 1. Schulstufe beziehen, weshalb im ersten Satz die Wortfolge "und 2." entfallen sollte. Der zweite Satz hingegen sollte wiederum lediglich auf die Schüler der 2. Schulstufe eingehen und festlegen, dass bei einer Beurteilung mit „Nicht genügend“ in nur einem Pflichtgegenstand jedenfalls die Berechtigung zum Aufsteigen besteht, wohingegen das Aufsteigen in die 3. Schulstufe bei zwei oder mehreren "Nicht Genügend" nur mit Beschluss der

Schulkonferenz möglich ist. Des Weiteren sollte für den Fall der Nichtbeurteilung Vorsorge getroffen werden.

Zu Z 23: § 25 Abs. 5 SchUG:

Der erste Satzteil sollte richtig lauten: „Schülerinnen und Schüler, die in leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen gemäß dem höheren Leistungsniveau unterrichtet und mit einem „Nicht genügend“ beurteilt wurden, ...“.

Zu Z 34: § 29 Abs. 5c SchUG:

Es wird auf die Anmerkung zu Artikel 1 (Änderung des SchOG), Z 31, 2. Absatz verwiesen.

Zu Z 38: § 31b SchUG:

In § 31b Abs. 2 SchUG wurde eine Regelung für den Fall, dass nur ein Lehrer oder eine Lehrerin den betreffenden Pflichtgegenstand unterrichtet, getroffen; für diesen Fall müsste konsequenterweise auch in § 31b Abs. 3 SchUG eine Vorkehrung getroffen werden.

Zu Z 41: § 32 Abs. 2 SchUG:

Es wird angeregt, § 32 Abs. 2 SchUG insofern zu erweitern, dass der Schulbesuch unter den genannten Bedingungen bereits ab dem freiwilligen 10. Schuljahr möglich ist, damit für Schülerinnen bzw. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf der Besuch auch im 10. Schulbesuchsjahr möglich ist, wenn § 18 Schulpflichtgesetz wegen Unterbrechung des Schulbesuches nicht mehr anwendbar ist.

Weiters wird angeregt, die Wortfolge „die besuchte Sonderschule“ in „eine Sonderschule“ zu ändern.

Zu Z 59 bis 62: § 68 SchUG:

Es wird angeregt, die Handlungsfähigkeit des minderjährigen Prüfungskandidaten im Rahmen der abschließenden Prüfung auch für die Bekanntgabe der von ihm gewählten Prüfungsgebiete sowie für die Vereinbarung der Aufgabenstellung der abschließenden Arbeit (§ 37 Abs. 2 Z 2 SchUG) festzulegen.

Mit der Neufassung des § 11 Abs. 6 SchUG (idF BGBl. I Nr. 138/2017) ist die Verordnungsermächtigung des Bundesministers entfallen und somit die Verordnung über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen (BGBl. Nr. 368/1974 idgF) nicht mehr anwendbar.

Es wird angeregt, in § 11 Abs. 6 SchUG nähere Regelungen zu treffen, welchen Inhalts die vom Schulleiter anzusetzende Prüfung sein soll, wie lange die Prüfung im Verhinderungsfall gestundet werden kann, welche Folgen ein Nichtantreten hat bzw. was die Konsequenz der (nicht) bestandenen Prüfung ist (auch hinsichtlich Zeugnisformularverordnung).

Gemäß § 9 Abs. 2 Aufnahmeverfahrensverordnung haben die Aufnahmeprüfungen am Dienstag und Mittwoch in der letzten Woche des Unterrichtsjahres stattzufinden (somit vor Ausstellung des Jahreszeugnisses). Auch wenn gemäß § 20 Abs. 6 SchUG in der zweiten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres die Klassenkonferenz zur Beratung über die Leistungsbeurteilung der Schüler stattzufinden hat, erhalten nur jene Schüler spätestens am folgenden Tag die Entscheidung der Klassenkonferenz, welche zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt sind oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen haben.

Um die Erziehungsberechtigten bzw. die (zu diesem Zeitpunkt noch nicht aus der Schule ausgeschiedenen) SchülerInnen rechtzeitig über die Notwendigkeit der Ablegung einer Aufnahmeprüfung (an der neuen Schule) zu informieren, wird angeregt, diesen auf Verlangen eine entsprechende Bestätigung („Schulerfolgsbestätigung“) auszustellen.

zu Artikel 7 **Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge**

Zu Z 4: § 69 Abs. 13 Z 2 SchUG-BKV:

Es sollte statt dem Wort „Reifeprüfungen“ die Wortfolge „abschließende Prüfungen“ verwendet werden (vgl. Anmerkung zu Artikel 4, Z 68).

zu Artikel 8 **Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985**

Zu Z 6 und 7: § 18 Abs. 1 SchPflG:

Es wird angeregt, in § 18 Abs. 1 SchPflG auch die Mittelschule aufzunehmen.

zu Artikel 9
Änderung des Schulzeitgesetzes 1985

Bzgl. § 3 Abs. 4, § 8 Abs. 3a SchZG wird angemerkt, dass gemäß § 2 Abs. 6 der Schulordnung entsprechende Regelungen durch die Hausordnung zu treffen sind. Die Hausordnung wird gemäß § 64 Abs. 2 Z 1 lit. g SchUG durch den SGA bzw. gemäß § 63a Abs. 2 Z 1 lit. i SchUG durch das Schulforum beschlossen. Demgegenüber legt das SchZG die Kompetenz des Schulleiters fest.

zu Artikel 11
Änderung des Privatschulgesetzes

Es wird angeregt, die in § 5 Abs. 1 lit. d PrivSchG angeführte Bedingung auf Leiter und Lehrer, welche an zur Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Privatschulen verwendet werden, einzuschränken.

Es wird ferner angeregt, ergänzende bzw. ausführliche Regelungen bezüglich einer Clusterbildung im Privatschulbereich vorzusehen.

Der Bildungsdirektor

HR Mag. Johann H e u r a s

Elektronisch gefertigt